



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

N.II. Protocollum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Janus.

„darob verglichen hätten: Man habe aber  
„jenen anzudeuten, daß man es von Sei-  
„ten der Stände bey dem vorigen Con-  
„cluso verbleiben lasse, soviel nemlich die  
„zum Unterhalt der Franckenthalischen  
„Guarnison überhaupt verwilligte Zu-  
„lage a 45000. thlr. beträffe, und man  
„sich zu einem mehrern nicht verstehen  
„wolle noch könne, wie man sich dann  
„auch bey der einmahls concludirten Ver-  
„fassung, innerhalb 3. Monath solche zu  
„ergreifen, erhalten werde; Ingleichen  
„möchten die Herren Kayserliche die Ver-  
„gleichung mit dem Commendanten zu  
„Franckenthal über sich nehmen, weil  
„solches den Ständen sonst sehr präjudi-  
„cirllich fallen dürfte; Nicht minder wol-  
„le man eine Erläuterung über den §. Ge-  
„stalten dann ꝛ. haben, ob unter den  
„Worten: Alle und jede Reichs-An-  
„lagen, jetzt und künftigt ꝛ. auch et-  
„wa das Chur-Pfälzische Concingent  
„auf die Schwedischen Satisfactions-Gel-

„der mit verstanden werde, auf welchen  
„Fall die Herren Kayserlichen bedacht seyn  
„würden, wie solcher Abgang, ohne der  
„Stände Zuthun ersetzt würde, denn man  
„nicht gemeint sey, solches zu übernehmen ꝛ.  
„Nach mehrern Inhalt des beygefügtten  
„Protocolli sub N. II. und Fürsten-  
„Raths-Conclusi sub N. III. Vor allen  
„aber war das Reichs-Städtische Col-  
„legium darüber allarmirt, daß die ar-  
„me unschuldige Stadt Heilbrunn das  
„Schlacht-Opffer alleine seyn, und ihre  
„Freiheit in höchste Gefahr gestürzt sehen  
„sollte, deßwegen Sie eine besondere Pro-  
„testation und Verwahrung sub. N. IV.  
„schriftlich ad Acta gegeben. Die Franko-  
„sen aber, als sie von diesem Vorgang  
„Nachricht erhalten haben mochten, schick-  
„ten eine Protestation sub N. V. in den  
„Reichs-Rath, darinnen Sie die Stän-  
„de an Ihr Versprechen erinnerten, und den  
„Dissensum wegen Unterhalts der Fran-  
„ckenthalischen Guarnison declarirten.

1650.  
Junius.

N. II.  
N. III.

N. IV.

N. V.

N. I.

Schreiben des *Präsident Erskein* an *Wesenbecium*.

Hoch-Edelgebohrner Herr Gesandter.

Nachdem zwischen den Herren Kayserlichen und Uns gestrigen Tages der  
Franckenthalische Punkt, so viel Uns concernirt, geschlossen und unterschrieben,  
und Seine Hochfürstliche Durchlaucht wegen Ihrer obliegenden eifertigen Reise ge-  
nötiget, mit Vornehmung des gangen Haupt-Recess diese Woche also zu verfahr-  
ren, daß künftigen Donnerstag, ob Gott will, die Subscription, und Sonntags  
die Berwechslung der Ratificationen erfolgen solle; zu dem Ende auch Morgen die  
Originalia sollen geschrieben werden; So zweifelt man nicht, es werden der Hoch-  
löblichen Stände allhier amwesende Herren Gesandten, weilm Dieselbe Uns jeders-  
zeit zu diesem Schluß und Subscription aufs beweglichste ermahnet, anjeho auch  
vor Sich selbst vigiliren, und Ihre Consultationes also einrichten, daß dieses all-  
gemeine nützliche Werck keinen Verzug leiden möge, dann Hochgedachte Seine  
Durchlaucht so wohl in der Montirung und darob folgenden Vollziehung in  
obangesehener Zeit und Tagen Ihres Orts nichts ändern, sondern es also, wie es ge-  
handelt, vollziehen werden. So ich hiemit dienstlich berichten wollen, verbleibe

Nürnberg den 12. Jun.

1650.

An Herrn Wesenbecien.

Meines Hochgeehrten Herrn Gesandten

dienswilliger

Alex. Erskein.

N. II.

*Protocollum Norimbergense d. 12. Jun. 1650. in Senatu Principum.*

Wurde erstlich Herr Erskeins an Herr Wesenbecien abgegangene *Scheda*  
abgelesen, und darauf von Teutsch-Orden *proponirt* und *voirt*.

Nachdeme man den Kayserlichen mit Schweden zu schliessen überlassen, und jene  
es weiters zu bringen nicht vermocht, hingegen man aus den Angulickien kommen  
müsse, als lasse Ers bey der Handlung.

Zweyter Theil.

Ar 2

Bayern

1650. Junius. Bayern: habe das Project empfangen und ersehen, bezeuget, Er hätte wünschen mögen, daß die Richtigkeit ohne Beschwerde eines Standes erfolgen mögen, weiln man aber etwas thun müsse, darmit Wir Uns extriciren, lasse Erß dahin gestellet seyn, dann die Oppositiones doch keinen Effect haben, und nichts dann Beschwerden verursachen würden. Der Herr Generalissimus sage: man könne darmit einig seyn, wer sich wiederseze, der habe keine Lust zum Frieden, dem werde man auch die Last aufn Halße liegen lassen. Ergo.

Man könnte zwar viel erinnern, aber es seye nicht rathsam, doch gegen die Herren Kayserlichen könne man eins und das andere gedencen, 1) wegen des Unterhalts der Guarnison, repetire Er Nupera, müste aber je Bayern concurriren, spe Refusionis aut Defalcationis, so müsse Er bedingen, daß kein Stand über seine Quotam noch für den andern oder einigen Creys anzulegen, Salsburg excusire sich, habe nichts gelitten, also gehe es nicht an.

2) Seye dem Unterhalt der Guarnisonen keine Zeit präfigirt, noch determiniret, dahero die Kayserlichen zu erinnern, die Sache nicht in infinitum zu extendiren. Sie sagen zwar neben Schweden, man habe darmit Spanien nicht ostendiren wollen, es werde sich aber mit den Kayserlichen wohl austragen lassen; worunter die Frankosen mit eigem Memoriali einkommen.

3) Seye Fleiß anzuwenden, die Sache wegen des Franckenthalischen und Heilbronnischen Präsidii auf den Schlag Unsers vorigen Conclusi zu richten, das ist, daß Wir mit keiner Guarnison nichts zu thun haben, also weder Spanien noch Chur-Pfalz tributarisch werden, sondern Kayserlicher Majestät das Subsidium zu Dero Disposition lediglich überlassen.

4) Hiernächst die Tractaten mit dem Gubernator zu Franckenthal vermeiden, solche den Herren Kayserlichen committiren, doch darmit Sie die Stände über die gethane Verwilligung nicht graviren.

5) Sollen die Kayserlichen den §. Gestalten dann ic. erläutern, nemlichen daß die Verschonung Chur-Pfalz nicht auf die Schwedische Militiæ Satisfaction zuverstehen, dann Sich darmit kein Stand beladen werde.

6) Wisse Er anderst nicht, dann daß Sein Herr der Cron Frankreich bey Abtretung Heilbronn etliche Stücke geliehen, welche vermöge Ulmischen Tractaten zu restituiren, die könne Er nicht zurück lassen. Worüber der Teutsch-Orden weiters proponiret: man müsse der Stände Ratification und Subscription halber, wer nehmlich solche zu leisten, auch richtig werden. Er rathe es zu halten, wie zu Münster.

Bayern. Seye darüber nicht instruiret, könne sich also nicht erklären, doch müsse Erß bey dem Stylo Monasterii usitato im Ende bewenden lassen.

Bamberg. Wünschet, daß die Stände von Chur-Pfalz und Schweden wären verschont geblieben, aber es seye nicht zu ändern, doch könne von den Kayserlichen eine Erläuterung begehrt werden, sonderlich ratione temporis, da nichts definiret, Item der Summa, da Wir in Terminis Conclusi, nemlich über die 45. W. Thlr. nichts zu zuthun, verbleiben müssen, Item, nicht hindan zu lassen haben, was Uns die Kayserlichen nach den 3. Monathen zu praktiren anerbotten, dann sonst werde kein Ernst bey der Franckenthalischen Restitution angewendet werden. Interim könne man für den Ober-Rheinischen und andere Creysse eine Repartition machen, was jeder nach Franckenthal und Heidelberg zu erlegen, wegen der Creys-ausschreibenden Fürsten müsse er contestiren, daß die in keine Particular-Obligation zustecken. De Quantitate Präsidiorum wäre auch zu reden, Franckenthal sey nicht weitläuffrig, also die Guarnison so stark nicht nöthig. Wegen des §. gestalten dann ic. dörffe es eine Erläuterung. Mit den Stücken bleibe er billig bey dem Friedens-Instrument. Bey dem Paß mit Heilbronn seye das Wort: Reichs-Freyheit, zu schwach, müsse Immedietät und wohl mehrers dabey stehen. Wegen der Ratification und Subsignation müsse man sich auch vergleichen, sufficere, si ex singulis Collegiis duo subscribant. Den Herren Frankosen

1650. hosen wäre zu antworten: Die Handlung wäre zwischen denen Kayserlichen und  
 Junius. Schwedischen vorgegangen, wir geben ohne Mittel nach Franckenthal nichts, son-  
 dern nur Caesari ein Subsidium, der möge es, wie Er wolle, anwenden. Man  
 könne, vel illis ipsis contentibus, so bald zur Leistung der Guarantie nicht kom-  
 men. Im Ende solle man die Schwedischen mit Ihnen handeln lassen, und wer-  
 den Sich die Kayserlichen gegen Ihnen wegen Benschelben, Ehrenbreitsstein &c.  
 wohl erklären, wie auch, sub servanda Pace, die Guarantie prästiren &c.

Pfalz-Neuburg. Wäre keinem Stand zu präjudiciren instruiret, wol-  
 te daher Heilbronn gerne retten, aber weilen die Umstände nicht zu ändern, müsse  
 Ers dahin stellen, doch wäre Unserem jüngsten Concluso, so weit möglich, zu in-  
 hariren; Der Bayerische Creys und sonderlich sein Herr wäre, mehr angezogener  
 Ursachen Willen, zu keiner Contribution zu ziehen, allenfalls aber keinen keine  
 Exemption zu verstaten. Die Schweden möchten die Französischen zur Con-  
 descendenz bewegen, deren Memoriale ad Dictaturam zu geben.

Chur-Cöllnische Vota per Teutsch-Orden. Wie Teutscher Orden lasse alles  
 dahin gestellt seyn, man müsse sich darein ergeben, weilen die Subscription des Haupt-  
 Recess sonst nicht zu erhalten, der Herr Generalissimus auch in 3. Tagen fortge-  
 hen, wie drigens aber usque ad Secundum Evacuationis Terminum verblei-  
 ben wolle.

Sachsen-Altenburg. Wie Teutscher Orden und Cöllnische, den Stän-  
 den hätte man schwere Conditiones imponiret, weilen aber per Oppositionem  
 der Generalissimus zur Abreise, re infecta, adigiret, und die Monita sine Effe-  
 ctu seyn, und neue Difficultäten gebähren werden, darum der Chur-Pfälzische  
 Hamm mit Ungeßüm und Ungedult anhalte, also solle man mit den Erinnerun-  
 gen behutsam gehen, und Sie nur gegen die Kayserlichen einwenden. Niemand  
 könne in Anlagen für den andern stehen, und der Indemnition derer Stände, so  
 ex Mora aliorum damnificiret, wohl anderweit prävidiret werden. Die von  
 den Vorstimmenden desiderirte Declaration der Herrn Kayserlichen seye nöthig, und  
 sonderlich zu bedingen, da post 3. Menses Franckenthal noch nicht ataquiret werden  
 könnte, den fernern Verlag zu defalciren, sonst solle man der Zeit nach nur nicht viel Wor-  
 temachen. Die vordessen gut befundene Verfassung wäre nicht außser Acht zu lassen,  
 dann sich dardurch der Terminus obsidendæ Franckenthalia re ipsa herfür  
 thun werde, und dieß hätte man denen Herren Kayserlichen anzuzeigen, daß man  
 nehmlich die Verfassung intra tres Menses a Die subsignati Recessus anzutreten  
 vor habe. Der Ratification und Subscription wegen, solle es, wie zu Münster,  
 gehalten, oder die Anstalt denen Herren Kayserlichen und Schwedischen heimgege-  
 ben werden. Keine Exemptio habe statt.

Passau. Sey ein Baper, aber da dem Publico könne geholffen werden,  
 achte Er das Commodum Privatum für nichts, wolte concurriren, sonst wie  
 Teutscher Orden.

Sachsen-Coburg. Wie Collega. Basel: Weilen dem Elend auf andere  
 Weise nicht zu entgehen, müsse mans geschehen lassen; Die Monita wegen der  
 Guarnilon zu Franckenthal Unterhalts seyn gut, sonderlich, daß die Herren Kay-  
 serlichen mit dem Gubernator daselbst ohne Zuthun der Stände handeln. Daß  
 eine Repartition gemachet, und eine gewisse Zeit wegen des Unterhalts bestimmt  
 werde, lasse Er Ihm ingleichen belieben. Wie auch, daß die Herren Kayserlichen  
 und Schwedischen die Puncta Ratificationis & Signat. vereinbahren. Nicht  
 weniger, was Vorstimmende wegen der Herren Französischen gut befunden.

Sachsen-Weymar. Seye weder befehlicht, noch gemeint, einigem Stand  
 zu präjudiciren, daher Ihme dann leyd seye, daß die Stadt Heilbronn mit derg-  
 gleichen Affliction betreten werden müsse. Weilen es aber heiße, quod omne  
 magnum Exemplum iniquo non careat, und denen Incommodis Privato-  
 rum je zu Zeiten Raum gelassen werden müsse, wann Sie Utilitate publica re-  
 prehendere werden; so lasse Ers, Seines Theils, auch dahin gestellet, halte  
 Nr 3 aber

1650.  
 Junius.

1650.  
Junius.

aber doch nöthig, so weit dem Immedietät, Immunität und sonst zu vigiliren, daß es wohl gethan und billig geschehe. Wegen derer übrigen Monitorum, und daß solche allein den Herren Kayserlichen, mit denen man dißfalls hauptsächlich zu thun, vorzutragen, welches die Herren Schweden auch nicht übel nehmen könnten, conformirte Er Sich denen meisten Vorstimmenden, wie auch was die präterdirte Exemtionen betreffe; Nicht minder der Ratification halber, die Subscriptiones aber beschehen am füglichsten, wie zu Münster. Was die Herren Schweden mit denen Franzosen richten werden, seye zu erwarten, und solches auch wegen Sachsen Gotha.

1650.  
Junius.

Fulda wie Bamberg. Die Monita seyen denen Kayserlichen bezubringen, man halte sich an Ihrer gegebenen Declaration, und sollen Sie sich, des Quanti halber, für Sich mit dem Franckenthalischen Gouverneur vergleichen. Herr Duca d' Arnals möchte an den Erz-Herzogen einen eigenen Courier spediren, die Garnison zu Franckenthal innzuhalten und zu ringern, dann der Maß ja so groß nicht seye. Der 45. M. Thlr. wegen sey eine Repartition zu machen &c.

Braunschweig-Wolfenbüttel. Wüßte, daß man in Terminis Conclusi bleiben können, weilten aber aus der Sachen anderst nicht zugelangen, müsse man aus der Noth eine Tugend machen. Die Monita werden schwerlich statt finden, doch möge man mit denen Herrn Kayserlichen reden, sonderlich des Termini und Summen halber. Item wegen des Gouverneurs zu Franckenthal. Heilbrun seye der Immedietät, und darmit Sie an Ihrer Stadt Administration nicht mögen Turbationes leiden, wegen zu prospiciren. Wegen Pfalz müsse man eine Declaration suchen, und keine Exemtion, noch, daß einer für den andern gehalten seye, nachgeben. Ein Formular der Ratificationen hätte Herr Ersklein vor Ostern ausgestellt, daß wäre zu ersehen. Item verglichen, daß ex quovis Collegio war eine zu unterschreiben, doch hätten die Herrn Schwedischen begehrt, alle die in Waffen stünden, müßten subscribiren und ratificiren.

Braunschweig-Zellische ad Majora und wie Wolfenbüttel. Henneberg ad Majora, man solle keine Occasion fürüber streichen lassen.

*Conclusum Principum* ist besonders abgefaßt. (vid. N. III.)

Electores haben das Ihre dahin erklärt: Sie hätten den Reccels erwogen und geschlossen: Wie der und der schreiben, wolle man den ad -- Pacem ejusque Effectum nec non Libertatem Patriæ nicht hindern. Gleichwol hätten Wir denen Kayserlichen anzuwenden: Wir wolten Kayserlicher Majestät die 45. M. thlr. an Orten, da Derro beube, beytragen, nicht zweiffende, Franckenthal werde, wo nicht eher, doch innerhalb der 3. Monathen restituiret, und der Garnison Unterhalt cessiren, auch der Stände verschonet werden. Sonsten blieben Wir, wegen der Verfassung, bey vorriger Meynung, daß die nach den 3. Monathen solle vorgestellet werden; darmit auch inter Status eine Aequalität erhalten werde, fiat Repartitio &c. Wegen der 45. M. Thlr. die Kayserlichen mögen hiernächst davon disponiren, wie es dem Reich am fürträglichsten falle. Worbey Erläuterung den 5. Gestalten dann &c. zuerfordern, und derer Stücke, so Chur-Bayern den Franzosen in Heilbrun hinterlassen, halber Erinnerung zu thun.

Nachdem Ihnen nun die Correlation Unsers Conclusi wiederfahren, haben Sie darbey acquiescirt, und beydes denen Herrn Städtischen fürgetragen, welche dahin gegangen: Sie hätten alles reiflich erwogen. So sehr Sie sich nun erfreuet, daß die Sachen zum Ende verführet werden sollen, so sehr hätten Sie gewünschet, daß sich darüber niemand zubeschweren haben möchte. Darzu aber wäre leider nur zu grosse Ursach, indeme das Baad über die arme Stadt Heilbrun ausgegossen, Ihre Ihre Libertät und Immedietät geschwächt, eine underterminirte Befagung aufgedrungen, Ihnen in keine Wege mit pflichtbar gemacht, u. dem Franck- und Schwäbischen Creyß die Anticipatio und Expromissio des Unterhalts aufgebürdet werden wollen, man seye darüber recht bestürzt. Habe sich auf Vertröstungen, Conclusa &c. verlassen, die verschwinden in Luft, können also in den Vergleich nicht willigen,

1650. Junius. gen, müssen es passive geschehen lassen, was sie nicht ändern können. Chur-Pfalz sey ja mit Heilbrunn nichts gedienet, man müsse Spanien tributarisch werden. Sie müssen also um Manutention des vorigen Conclufi bitten, daß nemlich die Præstatio Facti a Caesareanis sine noxa Statutum beschehe. Könne es aber ja anders nicht seyn, wiewohl Sie durchaus de Dissensu contestirten und passiva Qualitati infiltrirten, so möchte man doch bedingen 1) daß eine leidentliche Guarnison eingelegt. 2) Der Stadt mit verpfichtet, 3) die Thor-Schlüssel jedem Theil zur Helffte per vices, weiln Chur-Pfalz in die Stadt eine Diffidentz zusehen nicht Ursach, behändiget. 4) Das Wort: Bestung, ausgelassen, 5) gute Disciplin gehalten, 6) keine Bescherde eingeführet, 7) keine Aufschläge oder Zölle angeleget, 8) stracks nach der Restitution Franckenthal Heilbrunn evacuirt, 9) und Ihr schnurstracker Dissens denen Conclufis & Protocollis einverleibet, 10) hierdurch dem Reichs-Städtischen Collegio kein Präjudiz zugezogen, und also deren Jura in integro erhalten werden möchten. In reliquis Nobis consentientes.

Worbey der Heilbrunnische seine Contradiktion und Dissens, Præsentibus omnibus Statuum Legatis, dem Reichs-Directorio angefügert, und ein Attestatum super diligentia & dissensu begehrt. Deme Vertröstung wiederfahren, alle Einwendungen denen Kayserlichen und Schwedischen emsiglich zu recommendiren.

## N. III.

Conclusum in Senatu Principum C. d. 1650.

Obwohl die Fürstlichen Herren Abgesandten samt und sonders dahin instruirt, auch nichts liebers wünschen mögen, als daß die sämtlichen Stände des Reichs, wegen der Franckenthalischen Vorenthaltung, und daher erfolgter Chur-Pfalscher Forderung, aller weitem Bescherden hätten können überhaben bleiben; Demnach aber communi Consensu dieser Sachen Abhandlung den Herren Kayserlichen überlassen worden, dieselbe aber die Sache zu mehrer Erleichterung der Stände nicht bringen können, und aber man dadurch zu dem Ende und Haupt-Schluß dieser Tractaten zukommen verhofft, also läst man es darbey verbleiben; allein halten die Fürstliche Herren Abgesandte darfür, daß bey Caesareanis noch etliche Erinnerungen zu thun, wie auch etliche Erläuterungen zu begehren.

1) Weilen der Terminus von Unterhaltung der Guarnison in Franckenthal indefinite gesetzt, daß eine gewisse Zeit darzu bestimmet, und weiln die Stände vor diesem auf 3. Monath Ihrer Kayserlichen Majestät zu Ehren gutwillig 45000. thlr. semel pro semper bewilligt, und was nach Verfließen solcher Zeit weiters erfordert werden möchte, die Herren Kayserlichen ohne der Stände Zuthun zu übernehmen sich erbotten, als hätte es dabey lediglich sein Verbleibens, und die Herren Kayserlichen sich deswegen mit dem Commandanten zu Franckenthal zu vergleichen, darmit die Stände deswegen weiter nicht beschwehret werden.

2) Wäre zuerinnern, daß es bey dem Concluso, so den 8. Junii den Herren Kayserlichen übergeben worden, nemlich, daß man sich innerhalb 3. Monathen post subscripsum Receptum in Verfassung zu Versicherung des Reiches zustellen, sein Verbleiben haben solle.

3) Wäre bey dem Wort: Reichs-Freyheit, soviel die Stadt Heilbrunn betrifft, auch das Wort: Immedietät, und daß von Chur-Pfalz der Stadt an Ihrer Administration Eintrag und Hinderung nicht geschehen solle, mit bezuzusehen.

4) Sollte von den Herren Kayserlichen eine Declaration über den §. Gestalten dann ic. begehrt werden.

5) Wegen der Stück und Ammunition, so sich in Heilbrunn befindet, bitte der Bayerische Gesandte, daß Seinem Gnädigsten Herrn, wie auch der - weiln Ihre Fürstliche Gnaden das Geschütz in Heilbrunn erkaufft, und theils bereit bezahlet, nicht präjudicirt.

6) Ob-

1650.  
Junius.